

# RS Vwgh 1998/2/19 97/16/0395

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §15 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Für die Gebührenbemessung ist nur von Bedeutung, zu welchen Leistungen sich die Streitparteien im Vergleich verpflichtet haben. Es geht hier nicht um die Frage des Wertes der Liegenschaft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160395.X03

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)